

einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

Anm.: Durch Art. 2 Abs. 4 der YO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) war § 383 geändert worden. Vergl. auch NotVO vom 6. Oktober 1931, abgedruckt bei § 376.

### Weiteres Verfahren.

#### § 384

(1) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Jedoch dürfen Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

(2) Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachte Sache verhandelt werden.

Anm.: Abs. 1 S. 2 ist durch Art. 2 Ziff. 35 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt und durch § 8 Ziff. 3 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden.

### Rechte des Privatklägers.

#### § 385

(1) Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, hier dem Privatkläger bekanntzugeben.

(2) Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.